

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2014
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen,
Kernbereich Innenstadt, Deutz, Severinsviertel, Agnesviertel, Neustadt-Süd, Rodenkirchen,
Sürth, Lindenthal, Braunsfeld, Marsdorf, Sülz/Klettenberg, Weiden, Ossendorf, Ehrenfeld, Neu-
Ehrenfeld, Nippes, Longerich, Chorweiler, Porz-City, Porz-Eil, Porz-
Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach, Poll, Kalk, Rath/Heumar, Dellbrück, Mülheim, Holweide,
Höhenhaus.**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	28.11.2013
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	02.12.2013
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	05.12.2013
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	09.12.2013
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	09.12.2013
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	09.12.2013
Bezirksvertretung 7 (Porz)	10.12.2013
Wirtschaftsausschuss	12.12.2013
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	12.12.2013
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	12.12.2013
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	16.12.2013
Rat	17.12.2013

Beschluss:

Der Rat beschließt gem. § 41 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2014 an den in der Verordnung aufgeführten Tagen und Zeiten.

Begründung

Einleitung:

1. Das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) lässt jährlich bis zu 4 verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage zu (Öffnungszeit jeweils 5 Stunden), die auf einzelne Bezirke, Stadtteile oder Handelszweige beschränkt werden können. Gemäß § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW sind die örtlichen Ordnungsbehörden ermächtigt, die Freigabe der Sonn- oder Feiertage durch Verordnung zu regeln. Seit 2005 werden für das Stadtgebiet Köln nur jährlich 3 der gesetzlich möglichen 4 verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage für jeden Stadtteil freigegeben. Diese freiwillige Selbstbeschränkung ist auch in dieser Vorlage berücksichtigt.
2. Mit Inkrafttreten des neuen LÖG NRW am 18.05.2013 dürfen innerhalb einer Gemeinde insgesamt nicht mehr als 11 Sonn- oder Feiertage je Kalenderjahr, davon 1 Adventssonntag bei stadtweiter Öffnung und 2 Adventssontage, wenn die Sonntagsöffnungen je Stadtteil freigegeben werden, wie in Köln seit Jahren Praxis, für Verkaufsstellenöffnungen berücksichtigt werden.
3. Die Neufassung des LÖG NRW ermöglicht Sonntagsöffnungen für Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen zuzulassen. Neu in diesem Zusammenhang ist der gesetzlich geforderte Anlassbezug (§ 6 Abs. 1 LÖG NRW) und die vor Erlass einer Rechtsverordnung durchzuführende Anhörung verschiedener Institutionen und Verbände (§ 6 Abs. 4 LÖG NRW).

Stellungnahmen der anzuhörenden Institutionen:

Bei der Vorbereitung der Rechtsverordnung zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage 2014 zeigte sich im Rahmen der eingeleiteten Anhörung, dass der DGB, ver.di und auch die Kirchen äußerst kritische Anmerkungen zu Veranstaltungen gemacht haben, die von den Antragstellern für die jeweiligen Sonntagsöffnungen als Anlass benannt wurden. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, werden die Anlagen 4 bis Anlage 7 zur Kenntnisnahme beigelegt.

Kriterienkatalog:

1. Um bei der Vergabe der verkaufsoffenen Sonntage eine größtmögliche Rechtssicherheit zu schaffen und um den Interessengemeinschaften bei der Gestaltung ihrer Aktivitäten eine Leitlinie an die Hand zu geben, hat die Verwaltung unter der Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009 zum Berliner Ladenöffnungsgesetz den Entwurf eines Kriterienkataloges erstellt.
2. Um eine einvernehmliche Lösung zu finden, wurde mit den Gewerkschaften und den Kirchen am 05.09.2013 der Kriterienkatalog besprochen. Einvernehmlich wurden Änderungen erarbeitet und in den Entwurf des Kriterienkataloges eingepflegt.
3. Der Kriterienkatalog wurde am 12.09.2013 den Vertreterinnen und den Vertretern der Industrie- und Handelskammer, dem Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Aachen-Düren-Köln e.V., sowie den Vertreterinnen und den Vertretern der Interessengemeinschaften des Einzelhandels von 22 Kölner Stadtteilen vorgestellt und erörtert.
4. Der neu gefasste Kriterienkatalog (Anlage 8) wurde von der Verwaltung den nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW anzuhörenden Institutionen erneut zur Stellungnahme zugeleitet.

Der Katholikenausschuss in der Stadt Köln hat mit Schreiben vom 02.10.2013 (Anlage 9) zum überarbeiteten Kriterienkatalog Stellung genommen. Hierauf hat die Verwaltung mit Schreiben vom 08.10.2013 (Anlage 10) geantwortet.

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 10.10.2013 (Anlage 11) werden von DGB/ver.di weitere Bedenken gegen den ursprünglich einvernehmlich besprochenen Kriterienkatalog vorge-

bracht. Die Verwaltung hat hierzu mit Schreiben vom 15.10.2013 (Anlage 12) Stellung genommen.

Die von den Interessengemeinschaften gemeldeten Anlassbegründungen und die von der Verwaltung neugefassten Grenzlinien wurden den anzuhörenden Institutionen zur erneuten Stellungnahme übersandt.

Daraufhin hat DGB/ver.di mit Schreiben vom 22.10.2013 (Anlage 13) erneut erhebliche Kritik zur Handlungsweise der Verwaltung geübt und den Kriterienkatalog abgelehnt.

Die Industrie- und Handelskammer und der Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Aachen-Düren-Köln e.V. haben mit Schreiben vom 25.10.2013 (Anlage 14 und 15) ihre Stellungnahmen abgegeben. Sie heben deutlich hervor, dass durch eine Verkleinerung der Grenzlinien eine Benachteiligung der aus diesen Bereichen eventuell herausfallenden Handelsgeschäfte entsteht.

Der Evangelischer Kirchenverband Köln & Region hat mit Mail vom 28.10.2013 insoweit Stellung genommen, dass er sich auf die ihm bekannte gemeinsame Stellungnahme DGB/ver.di vom 22.10.2013 bezieht und die dort vorgetragenen Bedenken teilt (Anlage 16).

5. Das Bundesverfassungsgericht hebt in dem erwähnten Urteil besonders hervor, dass für Eingriffe in den verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutz ein ausreichender Anlass erforderlich ist. Dem Regel-Ausnahme-Gebot (Randziffer 159) entsprechend kommt diesem Anlass umso mehr Bedeutung zu, je weiter die Ausnahmen ausgestaltet sind. Deshalb müssen bei einer flächendeckenden und den gesamten Einzelhandel erfassenden Freigabe der Ladenöffnung rechtfertigende Gründe von besonderem Gewicht vorliegen.

Das Gericht führt klarstellend dazu aus (Randziffer 188), dass eine Sonntagsöffnung in einem örtlich beschränkten Bereich „wegen ihrer engen örtlichen Begrenzung ohnehin von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist. Es kann hingenommen werden, dass die im Gesetz geforderten Voraussetzungen lediglich von eingeschränktem Gewicht sind, weil sie jeweils auf konkrete Verkaufsstellen und ein Jubiläum oder auf Feste im Straßenzugsbereich abheben.“ „Dass damit gerade in einem überwiegend städtisch strukturierten Land ein so genannter Flickenteppich entstehen kann, auf dem aufs Jahr gesehen irgendwelche Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot immer geöffnet haben, erscheint bei dieser Lösung unvermeidlich, aber hinnehmbar. Daher lässt sich nicht sagen, diese Ausnahme unterschreite ein als hinreichend zu erachtendes Mindestschutzniveau.“

6. Der Landesgesetzgeber hat unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung mit dem neugefassten Ladenöffnungsgesetz einen Kompromiss zwischen dem Sonntagsschutz, dem Recht der Gewerbefreiheit und dem Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit, jedoch mit deutlichem Übergewicht des Sonntagsschutzes, gefunden.

Dem Mindestschutzniveau wird der Landesgesetzgeber insbesondere dadurch gerecht, dass er neben dem Anlassbezug die Freigabe verkaufsoffener Sonntage auf nur 4 Sonntage mit lediglich jeweils 5 Stunden Öffnungszeit beschränkt hat und nur ein Adventssonntag bei stadtweiter Öffnung und zwei Adventssonntage bei stadtteilbezogenen Sonntagsöffnungen freigegeben werden dürfen.

7. In Köln wird das Mindestschutzniveau sogar noch weiter gefasst. Von den gesetzlich möglichen 4 verkaufsoffenen Sonntagen wurden bisher lediglich 3 im Rahmen einer Rechtsverordnung freigegeben.

Darüber hinaus haben die Arbeitnehmerinnen und die Arbeitnehmer zumindest in den mit Betriebsräten ausgestatteten Einzelhandelsbetrieben die Möglichkeit, im Rahmen des für die Sonntagsöffnungen erforderlichen Mitbestimmungsverfahrens das Bestmögliche für den einzelnen betroffenen Beschäftigten zu regeln. Hierbei darf nicht vergessen werden, dass lediglich an

15 Öffnungsstunden im Jahr Arbeiten durch das eingesetzte Personal geleistet werden.

8. Die Anforderungen, die an einen den Sonn- und Feiertagsschutz außer Kraft setzenden Anlass zu stellen sind, ergeben sich aus der Bedeutung des Anlasses und der Größe des freizugebenden Bereichs. Sonntägliche Ladenöffnungen in einem großen Gebiet erfordern deshalb besonders hohe Anforderungen an den Anlass. Je kleiner der freizugebende Bereich ist, desto geringer werden die Anforderungen an die Bedeutsamkeit des Anlasses.

Dementsprechend unterscheidet der Katalog verschiedene örtliche Bereiche, für die jeweils qualitativ unterschiedliche Anforderungen an die erforderlichen Anlässe festgeschrieben werden.

Zu den einzelnen Anträgen der Interessengemeinschaften:

1. Die Verwaltung hat die vorgetragene Anlassbegründungen der Interessengemeinschaften anhand des Kriterienkataloges geprüft und hält diese nach dem LÖG NRW und dem vom Bundesverfassungsgericht geforderten Mindestschutzniveau überwiegend für ausreichend und sachgerecht. In Einzelfällen, besteht jedoch Klärungsbedarf hinsichtlich der vorgetragenen Anlassbegründungen. Dies führt dazu, dass die Anmeldungen für die verkaufsoffene Sonntage in den Stadtteilen Godorf, am 12.10.2014, 02.11.2014 und 30.11.2014, in dieser Verwaltungsvorlage keine Berücksichtigung finden. Gleiches gilt für die Stadtteile Weiden für die Veranstaltung am 30.11.2014, den Stadtteil Marsdorf am 30.11.2014, den Stadtteil Ossendorf am 09.11.2014, den Stadtteil Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach am 09.11.2014 und den Stadtteil Porz-Eil am 09.11.2014. Nach der Klärung der Sachfragen sollen die Anträge der zuvor genannten Stadtteile mit einer Vorlage einer Änderungsverordnung zur 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen in der Ratssitzung am 08.04.2014 erneut vorgelegt werden.
2. Von der Verwaltung wird sichergestellt, dass, soweit Anlässe einer Marktfestsetzung oder einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen, diese rechtzeitig von den Veranstaltern beantragt und von der Verwaltung festgesetzt werden.
3. Die Verwaltung bittet, der Verwaltungsvorlage und damit der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen die Zustimmung zu erteilen.

Erster Termin in 2014:

Der erste verkaufsoffene Sonntag im Jahr 2014 ist bereits am 5. Januar, also 19 Tage nach der Ratssitzung am 17.12.2013.

Die von diesem Öffnungstermin betroffenen Stadtteile haben auf eine längere Planungssicherheit verzichtet und ausdrücklich erklärt, an diesem Termin festzuhalten.

In der Mitteilungsvorlage 2931/2013 ist dem Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales, dem Wirtschaftsausschuss und den Bezirksvertretungen noch mitgeteilt worden, dass der für den 05.01.2014 vorgesehene verkaufsoffene Sonntag einen Ersatztermin geben wird. Die Mitteilungsvorlage 2931/2013 gibt insoweit nicht mehr den aktuellen Sachstand wieder.

Anlagen